

träge vereinbaren (§11 AGB). Nach § 14 Abs. 1 AGB sind in den Rahmenkollektiverträgen die besonderen Bestimmungen über den Arbeitslohn, die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub sowie weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Intensivierung der Produktion, a) für die Werk tätigen der Zweige bzw. Bereiche der Volkswirtschaft, b) für bestimmte Personengruppen oder c) für bestimmte Gebiete zu vereinbaren.

c) Über die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen für die Werk tätigen in Handwerks- und Gewerbetrieben und privaten Einrichtungen (s. Rz. 19 ff. zu Art. 14) sind zwischen den Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern einerseits und den Zentralvorsfänden der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften andererseits Tarifverträge abzuschließen. Im übrigen gelten die Vorschriften des AGB über die Rahmenkollektivverträge entsprechend <sup>3</sup>.

d) Mit dem durch die Staatsorgane gesetzten Recht haben die Rahmenkollektivverträge und die Tarifverträge die allgemeine Verbindlichkeit ohne besondere Erklärung gemeinsam. Sie bedürfen lediglich der Registrierung beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Vertrages. Rahmenkollektivverträge bzw. Tarifverträge sind neu abzuschließen, wenn die Anwendung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen durch Ergänzung, Änderung oder Aufhebung wesentlich beeinträchtigt ist. Rahmenkollektivverträge bzw. Tarifverträge sind zu veröffentlichen (§ 14 Abs. 2-4 AGB in Verbindung mit der Verordnung vom 3.11.1977 <sup>3</sup>). Wo und wie die Veröffentlichung vorgenommen werden soll, ist nicht festgelegt. Bisher sind Kollektivverträge noch niemals so publiziert worden, daß sie allgemein bekannt geworden sind. Sie sind aber den Gewerkschaftsleitungen durch die Betriebe kostenlos zur Verfügung zu stellen und müssen den Werk tätigen zugänglich sein (§ 14 Abs. 4 Sätze 2 u. 3 AGB).

Bemerkenswert ist, daß die Rahmenkollektivverträge und die Tarifverträge nur selten Mindestbedingungen enthalten. Auf jeden Fall sind sie zwingend. Das Günstigkeitsprinzip gilt grundsätzlich nicht.

## 2. Betriebskollektivverträge, Betriebsvereinbarungen.

a) Zur allseitigen Erfüllung der Betriebspläne und zur Festlegung von Maßnahmen der staatlichen Sozialpolitik im Betrieb sind in den VEB Betriebskollektivverträge zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung abzuschließen. Darin sind konkrete, abrechenbare und termingebundene Verpflichtungen des Betriebsleiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung aufzunehmen. Das betrifft vor allem »Verpflichtungen zur Entwicklung und Förderung schöpferischer Initiativen der Werk tätigen im sozialistischen Wettbewerb für die Erfüllung und gezielte Überbietung der Planaufgaben, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zur Entwicklung eines hohen Kultur- und Bildungsniveaus und zur Förderung der sportlichen Tätigkeit der Werk tätigen«. Ferner sind in ihm die arbeitsrechtlichen Regelungen zu treffen, die entsprechend den Rechtsvorschriften im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren sind. Der Betriebskollektivvertrag muß den Rechtsvorschriften entsprechen. Festlegungen, die dagegen verstoßen, sind rechtsunwirksam. Für die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages gelten die vom Mi-

<sup>3</sup> Verordnung über die Anwendung des Arbeitsgesetzbuches in Handwerks- und Gewerbebetrieben und Einrichtungen vom 3. 11. 1977 (GBl. I S. 370).